

LUDWIGSBURGER KREISZEITUNG

1.+2. Februar

11 bis 18 Uhr

Forum Ludwigshburg

Die Gesundheitsmesse

Lieber 30 Jahre zu früh als einen Tag zu spät vorsorgen

Warum jeder mindestens einmal im Leben jeweils eine Vollmacht und eine Patientenverfügung verfassen sollte, und worauf dabei zu achten ist

"Die Generalvollmacht bezieht sich dabei eher auf das Vermögen und die finanziellen Anliegen, während die Vorsorgevollmacht sich eher auf den persönlichen und medizinischen Bereich bezieht. Im Grunde kann man aber alle Angelegenheiten in einer Vollmacht definieren", erklärt Mudler-Joos und weist darauf hin, dass die Urkunde von einem Notar aufgesetzt werden sollte, um sicherzugehen, dass die Vollmacht im Bedarfsfall auch gültig ist. Bei der Beurkundung muss sich der Notar davon überzeugen, dass der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist, und garantiert somit dessen Geschäftsfähigkeit.

Wer keine gültige General- und Vorsorgevollmacht abschließt, bekomme einen gesetzlichen Betreuer, klärt Mudler-Joos auf und empfiehlt daher, die General- und Vorsorge-

vollmachten und Patientenverfügungen gehörten nicht zu den liebsten Gesprächsthemen in der Familie. Immerhin thematisieren sie den schlimmsten Fall: Schwere Krankheiten, die dazu führen, selbst keine wichtigen Entscheidungen mehr treffen zu können. Und doch sollte sich jeder dazu Gedanken machen, "Bei der General- und Vorsorgevollmacht handelt es sich um Urkunden, die eine oder mehrere Vertragspartner dazu zu befähigen, in Sinne des Vollmachtgebers zu handeln, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist."

Geschäftsfähigkeit wird geprüft

"Die Generalvollmacht bezieht sich dabei eher auf das Vermögen und die finanziellen Anliegen, während die Vorsorgevollmacht sich eher auf den persönlichen und medizinischen Bereich bezieht. Im Grunde kann man aber alle Angelegenheiten in einer Vollmacht definieren", erklärt Mudler-Joos und weist darauf hin, dass die Urkunde von einem Notar aufgesetzt werden sollte, um sicherzugehen, dass die Vollmacht im Bedarfsfall auch gültig ist. Bei der Beurkundung muss sich der Notar im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist, und garantiert somit dessen Geschäftsfähigkeit.

Wer keine gültige General- und Vorsorgevollmacht abschließt, bekomme einen gesetzlichen Betreuer, klärt Mudler-Joos auf und empfiehlt daher, die General- und Vorsorge-

vollmachten und Patientenverfügungen gehörten nicht zu den liebsten Gesprächsthemen in der Familie. Immerhin thematisieren sie den schlimmsten Fall: Schwere Krankheiten, die dazu führen, selbst keine wichtigen Entscheidungen mehr treffen zu können. Und doch sollte sich jeder dazu Gedanken machen, "Bei der General- und Vorsorgevollmacht handelt es sich um Urkunden, die eine oder mehrere Vertragspartner dazu zu befähigen, in Sinne des Vollmachtgebers zu handeln, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist."

DIE EXPERTIN

Karin Mudler-Joos
Notarin, Notare in Konwestheim; Notarin Karin Mudler-Joos & Notar Fabian Oberdorfer



DIE EXPERTIN

Karin Mudler-Joos
Notarin, Notare in Konwestheim; Notarin Karin Mudler-Joos & Notar Fabian Oberdorfer

vollmacht lieber 30 Jahre zu früh als einen Tag zu spät abschließen. Ein Irrglaube sei außerdem, dass eine solche Vollmacht sofort wirksam ist. „Das stimmt nicht: Die Vollmacht ist erst gültig, wenn man sie dem Bevollmächtigten aushändigt. Für den Fall, dass man das selbst nicht mehr kann,“ sagt Mudler-Joos.

Mehrere Personen bevollmächtigen

Prinzipiell kann jeder bevollmächtigt werden: Ehegatte, Kinder, aber auch Nichten, Cousins oder die beste Freundin. Das Wichtigste sei laut Mudler-Joos jedoch, dem Bevollmächtigten zu 100 Prozent zu vertrauen. „Wenn möglich, sollten mehrere Personen bevollmächtigt werden. Es kann schließlich immer sein, dass eine Person aus unterschiedlichen Gründen ausfällt. Dann ist es nützlich, wenn man noch jemandem hat, der einspringt“, erklärt Mudler-Joos. In der Urkunde werden alle Personen erwähnt, die in Frage kommen. Eine Rangfolge werde darin allerdings nicht aufgelistet, sagt Mudler-Joos. „Wenn man das machen würde, müsste die Person, die an dritter Stelle steht, jedes Mal erst nachweisen, dass die beiden erstgenannten Personen verhindert sind. Einfacher ist es, die Rangfolge mit seinen Vertrauten zu besprechen oder die Vollmacht immer erst auszuhändigen, wenn ein anderer ausfällt.“

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, zu bestimmen, dass Entscheidungen immer nur von allen Bevollmächtigten gemeinsam getroffen werden. Mudler-Joos rät davon allerdings ab: „In der Praxis ist das viel zu kompliziert. Das würde bedeuten, dass die Bevollmächtigten für jede Entscheidung zusammenkommen müssen. Das lädt den gesamten Prozess.“ Sinnvoll könne es jedoch sein, bei einzelnen Teilbereichen eine solche Regelung festzulegen. Ein Beispiel dafür ist der Verkauf von Immobilien. Um einen Alleingang zu vermeiden, kann für diesen Bereich festgelegt werden, dass alle Bevollmächtigten dem Kaufvertrag zustimmen müssen.

Weisungen müssen beherzigt werden

Ebenfalls wichtig zu wissen, ist, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht auch ablehnen oder zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ablegen kann. Nimmt er die Vollmacht an, verpflichtet er sich dazu, die Weisungen des Vollmachtgebers zu befolgen. Sollten keine Weisungen vorliegen, muss er so handeln, wie es der mutmaßliche Wille des Vollmachtgebers ist. Mudler-Joos rät: „Auch wenn es kein angenehmes Thema ist, sollte man in einem gemeinsamen Gespräch klären, was dem Vollmachtgeber besonders wichtig ist. Welches Pflegeheim wird beispielsweise vom Vollmachtgeber favorisiert und welche medizinischen Eingriffe kommen für ihn in Frage.“

Auch über den Tod hinaus ist eine Vollmacht weder einen Vertrag kündigen noch

ein Bankkonto auflösen. „Sie benötigen dann einen Ersatzchein, den sie in der Regel erst nach einem Dreivierteljahr erhalten. Bis dahin müssen alle Abos oder Handyverträge weiterbezahlt werden“, warnt Mudler-Joos.

Ein weiteres Kapitel der Vorsorge stellt die

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar. Darin erklärt der Patient, dass er im Endstadium des Lebens keinerlei Behandlungen mehr möchte, die ausschließlich den Sterbeprozess verlängern.

Diese Entscheidung, die zwangsläufig zum Tod führt, muss jeder für sich selbst treffen. Eine Vertretung durch die Generalvollmacht sei dabei ausgeschlossen. „Daher sollte man die Patientenverfügung zusätzlich aufsetzen“, sagt Mudler-Joos.

Wer sich unsicher ist, könne sich für die Patientenverfügung einen ärztlichen Rat einholen. Generell kann man sie jedoch auch selbst schriftlich festhalten oder von einem Notar aufsetzen lassen.

Wer sich unsicher ist, könne sich für die Patientenverfügung einen ärztlichen Rat einholen. Generell kann man sie jedoch auch selbst festhalten oder von einem Notar aufsetzen lassen.

Die Patientenverfügung, genau wie die Vorsorgevollmacht, bewahre man laut Mudler-Joos am besten gemeinsam an einem sicheren Ort auf, den man seinen Vertrauten nennt, damit sie im Notfall darauf zugreifen können. (hs)

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,

Patientenverfügung

Am Sonntag, 2. Februar, um 16 Uhr.

Sagt Mudler-Joos.

Patientenverfügung dar.

General- und Vorsorgevollmacht,